

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	8 (1910-1911)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Protokoll der IV. Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz [Fortsetzung und Schluss]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837834">https://doi.org/10.5169/seals-837834</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. A. Voßhardt und Paul Keller.

Redaktion:  
**Pfarrer A. Wild**  
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:  
**Art. Institut Orell Füssli,**  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.  
Postabonnenten Fr. 3.10.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

8. Jahrgang.

1. Juli 1911.

**Nr. 10.**



Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



## Protokoll

der

### IV. Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz

in Verbindung mit der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen

am 15. Mai 1911 in Zürich auf der „Schmidstube“, Marktgasse,  
vormittags 11 Uhr.

(Schluß.)

Regierungsrat Dr. Waldvogel: Früher war ich ein großer Enthusiast für die bündesrechtliche Regelung des Armenwesens, aber meine dahin zielenden Hoffnungen sind immer mehr geschwunden. Mit den Bestrebungen von Regierungsrat Lutz sympathisiere ich sehr, aber verspreche mir von seiner Motion, wie freundlich sie auch vom Bundesrat aufgenommen worden ist, keinen Erfolg. Wenn sie nur das erreicht, daß der Bund die aus den Niederlassungsverträgen, die er ja abgeschlossen hat, den Kantonen für die Ausländer erwachsenden Kosten übernimmt, so darf man zufrieden sein. Bei einer bündesrechtlichen Regelung müßte auch ein Bundesapparat geschaffen werden, und das dürfte beim Volke kaum beliebt sein. Diese Lösung der Frage scheint mir also ein Wechsel auf weite Sicht zu sein. Kasche Hilfe ist aber auch hier doppelte Hilfe. Bei uns ist, wie Sie wissen, ebenfalls ein neues Armgengesetz im Wurf, das das Armenwesen verstaatlichen will und Konkordate mit anderen Kantonen vorsieht. Wenn das Armenwesen also in unserm Kanton verstaatlicht ist, könnte ohne weiteres mit andern Kantonen mit wenigstens staatlicher Armenpflege für die Auswärtigen ein Konkordat abgeschlossen werden, z. B. Bern. Das Konkordat regelt nur die auswärtige Armenpflege, und man sollte auf diesem Wege die so notwendige Verbesserung dieser Armenfürsorge zu erreichen suchen. — Im einzelnen hätte auch ich Änderungen vorzuschlagen.

Regierungsrat W u l l s c h l e g e r : Die bundesgesetzliche Regelung des Armenwesens ist grundsätzlich zu begrüßen, und die Initiative von Regierungsrat Luž verdient volle Anerkennung; jedoch gehöre ich auch zu den Pessimisten mit bezug auf die baldige Lösung der Frage auf diesem Wege. Viele Jahre wird es dauern, bis ein Entwurf eines Bundesgesetzes über das Armenwesen das Licht der Welt erblicken wird, und dann wird es sich erst noch fragen, ob wir überhaupt einen brauchbaren Entwurf bekommen. Also sollte man doch den Konkordatsweg beschreiten. Er ist aber auch dornenvoll. Lange wird's gehen bis zum Abschluß des Konkordats, und dann hapert's vielleicht mit der Ausführung der Bestimmungen. Die Aussichten sind indessen hier doch noch besser als bei einem Bundesgesetz. Vom baselstädtischen Standpunkt aus erheben sich keine Bedenken gegen ein Konkordat, wie es vorgeschlagen wird. Unser Armengesetz und die Praxis bewegen sich bereits in der Richtung des Konkordates. Auch eine allfällige Volksabstimmung — wir haben nur das facultative Referendum — würde nicht zu fürchten sein. Vor der ausgerechneten großen Mehrbelastung erschrecke ich nicht, sie wird nicht stattfinden, schon bisanhin wurden ja Niedergelassene in weitgehendem Maße unterstützt. Der Konkordats-Entwurf, an dem allerdings noch einige Änderungen anzubringen wären, stellt eine gute Verhandlungsbasis dar. Ein Konkordat wird aber nur dann einen Sinn haben, wenn die volksreichen Kantone mitmachen, etwa ein Dutzend sollten es mindestens sein. Es würde so ein Zwischenstadium zwischen dem jetzigen Zustand und dem zukünftigen der bundesrechtlichen Regelung erreicht. Ein solches Konkordat würde ohne Zweifel auch von starkem Einfluß auf ein Bundesgesetz sein, man könnte sich die Erfahrungen der Konkordatskantone zu Nutze machen.

Regierungsrat Dr. H a r t m a n n : Solothurn figuriert in der statistischen Aufstellung mit einer beträchtlichen Mehrbelastung; ich kann die Ziffern nicht überprüfen, gebe aber zu, daß unser Kanton tatsächlich wird mit einer Mehrbelastung rechnen müssen. Trotzdem steht Solothurn dem Gedanken eines Konkordats sympathisch gegenüber. Auch ich habe das Gefühl, ein Bundesgesetz über das Armenwesen läßt noch lange auf sich warten. Der Konkordatsweg wird unter allen Umständen rascher zum Ziele führen. Immerhin stellt ein Konkordat nur ein Übergangsstadium dar. Seit Jahren laborieren auch wir an einem neuen Armengesetz, wir konnten aber das Heimatprinzip noch nicht verlassen. Ein Konkordat wäre nun geeignet, den Übergang zum Territorialprinzip zu erleichtern. Vorbehalten müssen auch wir die Unterstellung des Konkordats unter das Referendum und die Gewährung der Mittel, die der Kanton zur Unterstützung der niedergelassenen Angehörigen der Konkordatskantone bedürfte. Den Gemeinden könnte diese Mehrbelastung nicht wohl zugemutet werden.

Stadtrat N ä g e l i : Die früheren Diskussionen und die heutige erinnern mich lebhaft an eine Schaukel. Auf der einen Seite befindet sich das Konkordat und auf der andern das Bundesgesetz. Schiebt man das Bundesgesetz vor, dann kommt das Konkordat zum Vorschein und umgekehrt. Das liegt aber zum Teil begründet in der Natur der Sache: die Vorstufe des Bundesgesetzes ist das Konkordat. Tröstlich war, zu hören, daß doch einige Armendirektoren sich zugunsten eines Konkordates ausgesprochen haben. Den Bund hat noch eine andere wichtige Frage zu beschäftigen: die Fremdenfrage. Die Lösung der Fremdenfrage und des Unterstützungswohnsitzes wird niemals zugleich erreicht werden können. Die zur Lösung der Fremdenfrage niedergesetzte interkantonale Kommission scheint auf dem Wege zu sein, ihr Ziel zu erreichen, sie lehnt es aber ab, sich zugleich auch noch mit der Frage des Unterstützungswohnsitzes zu befassen. Ist es erträglich, zu warten, bis

die bundesgesetzliche Regelung kommt? Nach meinem Gefühl: Nein. Es ist ein unleidlicher Zustand, daß viele Schweizerbürger der nötigen und ausreichenden Fürsorge entbehren müssen. Darunter leidet das Volksganze. Es braucht auch hier nur Mut und Entschlossenheit, dem Gedanken des Konkordats zum Durchbruch zu verhelfen, vor den Schwierigkeiten nicht zurückzuschrecken, sondern sie zu überwinden. Das Konkordat sollte also nicht zurückgeschoben werden, ein positiver Schritt wäre jetzt angezeigt. Jeder Kanton kann sich ja über das Konkordat besinnen und hat die Freiheit, mitzumachen oder nicht, und wenn er später wieder zurücktreten will, so steht ihm auch das frei. Durch ein solches Konkordat werden sicherlich wertvolle Erfahrungen gesammelt.

Armeninspektor Scherz: Vor bald einem Jahre, am 31. Mai 1910, haben wir in Bern an der Armenpfleger-Konferenz über den Unterstützungswohnsitz gesprochen, und ich hatte nicht das Gefühl, daß wir mit unsern Vorschlägen für bundesrechtliche Regelung des Armenwesens abgewiesen worden seien. Es war leider nur keine Zeit mehr, sich zu äußern. Den Pessimismus, der heute vielfach zu Tage getreten ist mit bezug auf ein Bundesgesetz, halte ich nicht für berechtigt. Auch der Weg des Konkordates hat große Schwierigkeiten, und wenn nur einige wenige Kantone mitmachen, ist die Sache doch aussichtslos. Zum Schutze der Fabrikarbeiter wollte man seinerzeit auch den Weg des Konkordates beschreiten, sah dann aber ein, daß man doch eines Bundesgesetzes bedürfe. Hier wird man zum gleichen Resultat kommen. Ich bin so optimistisch, zu glauben, daß wir auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zum Ziele gelangen werden. Die Frage der Regelung des interkantonalen Armenwesens ist dringender als alle andern. Wenn der Mut, sie anzupacken, nicht vorhanden ist, kann man ihm nachhelfen. Das Volk wird sich erwärmen für diese Sache, einem Konkordat aber wird es abgeneigt sein. Ich möchte vorschlagen, daß wir die bundesrechtliche Regelung fordern. Erst wenn das nicht geht, mag man mit dem Konkordat kommen. Wenn ein Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz erlassen ist, kann sich jeder Kanton nach seinen speziellen Verhältnissen ein Einführungsgesetz schaffen, wie das beim schweizerischen Zivilgesetzbuch geschehen ist. Es ließe sich auch an die Landierung einer Initiative denken, ein großer Teil unseres Volkes würde da hinter uns stehen.

Stadtrat Zweifel: Regierungsrat Rückstuhl, mit dem ich über das Konkordat sprach, meinte auch, ein Bundesgesetz wäre am besten. Da aber zu lange Zeit bis zur Erreichung dieses Ziels verstreichen dürfte, sei ein Konkordat anzustreben. Auch wenn nur wenige Kantone mitmachen, so ist schon etwas gewonnen, und diese werden die andern nachziehen. Durch unser Zusammenarbeiten in den Konferenzen ist doch schon vieles besser geworden. Nach und nach bricht sich der Gedanke immer mehr Bahn, auch die Angehörigen anderer Kantone sind Schweizer, wir müssen ihnen helfen und können sie nicht stecken lassen. Bis der eidgenössische Gedanke durchgesiedert ist, geht's viel zu lange, da werden wir alle alt und grau sein oder nicht mehr leben. Warten, heißt aber: den armen Mit-eidgenossen nicht gerecht werden. Machen wir also das, was jetzt möglich ist: ein Konkordat.

Armensekretär Saqués: Indique deux raisons pour lesquelles les membres de la Commission permanente, partisans d'une loi fédérale réglant l'assistance au domicile, se sont ralliés à l'idée du concordat intercantonal. Si celui-ci aboutit, il introduira dans une certaine mesure le principe de l'assistance au domicile, il y habituera cette partie de notre peuple qui se montre réfractaire à son égard. D'autre part, la discussion du concordat par les gou-

vernements cantonaux et les Grands Conseils manifesteront avec une telle clarté les difficultés d'une entente et la nécessité d'une réforme plus radicale, qu'elle aura peut-être pour résultat un appel aux autorités fédérales en vue du règlement de cette importante question.

A leurs yeux donc, la conclusion du concordat ne saurait être qu'une mesure transitoire, conduisant à l'assistance fédérale du domicile. Quant à l'argent indispensable et aux mesures d'exécution, on peut admettre que le jour où notre peuple aura compris qu'il s'agit avant tout d'humanité et de justice, il fera les sacrifices indispensables pour la mise en oeuvre de la réforme préconisée.

M. Jaques propose en conséquence de passer à la discussion des articles.

Dr. Steiger: Vor vier Jahren ist unsere Eingabe, unterstützt von der Mehrzahl der Kantonsregierungen, betr. Uebernahme der Ausländer-Unterstützung, resultierend aus den Niederlassungsverträgen, an den Bund abgegangen. Das Justiz- und Polizeidepartement hat aber bis jetzt nicht einmal gewagt, den Vorschlag vorzulegen, weil der Bund finanziell so sehr in Anspruch genommen ist. Die Kranken- und Unfall-Versicherung verschlingt große Summen, dann kommt die Fremdenfrage usw. Deshalb versuchen wir es mit dem Konkordat als Übergangsstadium.

Regierungsrat Lutz: In Bern erklärt man in der Tat, daß zuerst die Kranken- und Unfall-Versicherung erledigt werden müsse, ehe man an andere Finanzen erfordernde Aufgaben denken könne. Dem Konkordat stehe ich skeptisch gegenüber. Dieser Weg ist sehr schwierig und langwierig, weil konstitutionelle Hemmnisse zu überwinden sind. Auch im Kanton Zürich müßten wir mit einem Konkordat vors Volk. Wir stehen ebenfalls vor einer Revision des Armengesetzes. In meinem Entwurf zu einem solchen habe ich dem Kantonsrat die Ermächtigung zum Abschluß von Verträgen erteilt, damit der Abschluß eines Konkordates nicht mehr der Volksabstimmung unterliegen müßte. Der Kantonsrat würde eher für ein Konkordat zu haben sein als das Volk. Der Staat unterstützt bei uns die armen Gemeinden jährlich mit 480,000 Fr., 250—280,000 Fr. werden aufgewendet für Nichtzürcher. Zürich bemüht sich also gewiß, seine Verpflichtungen gegenüber nichtkantonsbügerlichen Armen zu erfüllen. Durch die Armenpfleger-Konferenzen ist der Verkehr nach auswärts ein besserer geworden. Einige Kantone aber können die Gemeinden nicht zwingen, Unterstützung nach auswärts zu geben. Am idealsten wäre die bundesrechtliche Regelung des Armenwesens. Mich freute das Votum von Scherz. Durch die ständige Kommission sollte an die Bundesbehörde gelangt werden. Daneben kann die Konkordatsfrage doch weiter behandelt werden. Wenn aber bei einem Konkordate die großen Kantone nicht mitmachen, hat das Ganze keinen Wert. Die heutige Konferenz sollte eine Eingabe an den Bundesrat beschließen mit der dringenden Einladung, dem interkantonalen Armenwesen die vollste Aufmerksamkeit zu schenken. — Den Konkordatsweg möchte ich mir für Zürich offen halten, weswegen auch dem Kantonsrat die Kompetenz zum Abschluß von solchen Verträgen erteilt werden soll. Ein Konkordat ist auch nicht in kurzer Zeit zu erreichen. Jahre werden vergehen, bis nur von den Regierungen der Entwurf beraten ist. — Nochmals spreche ich der ständigen Kommission meinen besten Dank aus für ihre unverdrossene Arbeit. Es gibt unter ihr einige feurige Vorrosse, aber auch bedächtige Stangenrosse, auch diese sollen verstanden werden.

Sekretär C. Dier: De la part des autorités genevoises, il déclare que le canton de Genève, qui dépense 350,000 frs. par an pour l'assistance médicale

que lui impose la loi de 1875 et les traits internationaux, ne peut rien faire pour l'assistance proprement dite. Il ne pourrait donc accepter le concordat proposé; mais il est prêt à entrer en négociations pour toute autre convention qui aurait en vue d'améliorer les relations intercantonales en matière d'assistance, de faciliter en particulier les rapatriements de malades, ou l'octroi des subsides des cantons et des communes à leurs ressortissants indigents.

Dr. C. M. Schmid : Es sind mir von Neuenburg und Waadt zwei Schreiben folgenden Inhalts zugekommen: Nous reconnaissions qu'une faible participation du canton de domicile aux dépenses d'assistance peut se justifier, quand il s'agit de personnes établies depuis de longues années, une vingtaine d'années au moins, mais le mode de répartition que vous proposez va si loin qu'il constitue une transposition des charges qui serait à supporter pour la plus grande partie par le canton de domicile. — Le nombre des suisses d'autres cantons qui sont fixés chez nous (55,658 sur une population totale de 132,676) est infiniment plus considérable que celui des neuchâtelois établis dans d'autres cantons. — L'adhésion au concordat dans les conditions où il nous est proposé entraînerait pour nos caisses d'assistance des dépenses qu'elles ne seraient pas en état de supporter. (Neuchâtel.) Tout en reconnaissant que ce projet a été conçu dans un but éminemment philanthropique et dans le dessin d'améliorer dans une large mesure le système d'assistance actuel, l'examen auquel nous nous sommes livré nous fait constater à priori que sa mise à l'exécution serait absolument onéreuse pour nos communes et pour notre canton, étant donné que 75,000 confédérés environ y sont établis. — Nous ne sommes pas systématiquement opposés à une amélioration du mode actuel d'assistance, mais nous devons cependant veiller à ce que cette amélioration ne se fasse pas à nos dépens. (Vaud.)

Beide Kantone können sich also mit einem Konkordat aus finanziellen Gründen nicht befriedigen. Wenn aber das Konkordat nicht einen deutlichen Schritt gegen das Territorialprinzip hin darstellt, so ist es ganz unnütz. Wer keine Lasten auf sich nehmen will für Confédérés, der kann sich natürlich auch nicht bei einem Konkordate beteiligen. Das Verständnis für die territoriale Armenpflege scheint doch noch nicht so sehr verbreitet zu sein, wie man glauben möchte. Verschiedene Kantone, wie Zürich, Basel und Genf, die schon jetzt nach den Forderungen des Konkordats handeln, wären allerdings für ein Uebereinkommen unschwer zu gewinnen, aber die andern sollten eben auch mitmachen. Kantonsfremde Schweizerbürger sind doch oft in manchen Kantonen schlimmer dran als die Ausländer. — Die ständige Kommission ist bereit, auch einen Auftrag entgegenzunehmen für eine bundesrechtliche Regelung des Armenwesens. Der modus procedendi ist bereits in Aussicht genommen. Um einiger Kantone willen, die sich dahin äußerten, fühlte sich die Kommission verpflichtet, die Konkordatsidee zu entwickeln.

Regierungsrat Conrad : Wir sollten nach dem Vorschlag Lutz beides ins Auge fassen: Bundesgesetz und Konkordat. Der Entwurf, wie er hier vorliegt, wäre den Kantonen zur Beratung und Neuüberung zu senden. Das Material könnte man dann verarbeiten und einer späteren Konferenz vorlegen. — Die Armandirektoren sollten alle Jahre zur Besprechung wichtiger Fragen zusammenkommen, dann könnte man in Bern auch mehr erreichen (vide die Erziehungsdirektoren-Konferenz und die Schulsubvention). Den heute hier geäußerten Pessimismus teile ich nicht. Die Armenfrage berührt unser Volk so intensiv, wie keine andere Frage, darum dürfte man ihr schon jährlich eine Besprechung widmen.

Stadtrat Nägele: Der Auftrag, eine bundesrechtliche Regelung des Armenwesens herbeizuführen zu suchen, besteht auch seitens der Armenpfleger-Konferenz. Man fand aber, es sollte hiefür positives Material vorgebracht werden. Wenn nun die Armendirektoren-Konferenz ebenso beschließt, so kann das uns nur recht sein. Was Regierungsrat Luž will: Verteilung der Unterstützungslast auf die Heimat, den Wohnort und den Bund differiert doch mit dem Auftrag, den die ständige Kommission empfangen hat und der auf die Einführung des Unterstützungswohnsitzes ging. — Ich beantrage eine bald stattfindende zweite Sitzung mit folgenden Tafelständen: 1. welcher Auftrag ist der ständigen Kommission zu erteilen mit bezug auf das Bundesgesetz? 2. materielle Beratung des Konkordates, 3. wenn der Konkordatsweg belieben sollte, Beauftragung eines grösseren Kantons, die Sache an Hand zu nehmen und eine möglichst grosse Anzahl von Kantonen für das Konkordat zu gewinnen zu suchen.

Regierungsrat Luž: Direkt abgelehnt hat das Konkordat niemand als Waadt und Neuenburg, einige Kantone, wie Aargau, Thurgau, Zürich und Bern stehen ihm skeptisch gegenüber, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen und Genf sind für ein Konkordat, Graubünden, Appenzell T.-Rh., Glarus und Schwyz haben sich nicht ausgesprochen. — Spruchreif ist die Konkordatsfrage heute nicht.

Es wird nun beschlossen: 1. Die Kantone sollen ihre Abänderungsvorschläge zu dem Konkordatentwurf innert nützlicher Frist der ständigen Kommission einreichen, worauf dann eine zweite Konferenz die materielle Behandlung vornehmen wird. 2. In einer Gingabe an den Bundesrat soll der dringende Wunsch geäußert werden, er möchte der Frage der bundesrechtlichen Regelung des Armenwesens die vollste Aufmerksamkeit schenken.

Daneben bleibt es der ständigen Kommission unbenommen, Material für diese bundesrechtliche Regelung zu sammeln, Entwürfe auszuarbeiten und sie der Armendirektorenkonferenz vorzulegen.

Einem Wunsche von Regierungsrat Dr. Hartmann, die nächste Konferenz mit ihrer vielen Arbeit möchte früher am Morgen beginnen, wird zugestimmt.

1½ Uhr schliesst der Vorsitzende die Konferenz mit warmem Dank für die rege Aussprache und dem Wunsche an die ständige Kommission, sie möchte in der bisherigen ersprießlichen Weise weiter arbeiten.

Der Protokollführer:

A. Wild, Pfarrer.

## Bericht

über

### die Antworten der Armendepartemente der schweizerischen Kantone betreffend Verbesserung der Einwohnerarmenpflege.

Die II. schweizer. Armendirektorenkonferenz, die am 27. Februar 1909 in Zürich in Verbindung mit der ständigen Kommission der schweizer. Armenpflegerkonferenzen stattfand und von Vertretern von 13 Kantonenregierungen besucht war, nahm folgende 5 Grundsätze an:

1. Die kantonalen Armendirektionen oder die kantonalen Regierungen wollen dafür sorgen, daß wenigstens in den grösseren Industriezentren eine Instanz bezeichnet wird, die als